

Der Vortrag in der mündlichen Prüfung im ersten Staatsexamen

A. Verbreitung und Rechtsgrundlagen

Derzeit ist in insgesamt sechs Bundesländern ein Vortrag als Teil der mündlichen Prüfung neben den Prüfungsgesprächen vorgesehen. Dies sind:

- Berlin / Brandenburg (gemeinsames Justizprüfungsamt)
- Hamburg
- Nordrhein-Westfalen
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt

Niedersachsen hatte zwischenzeitlich ebenfalls einen Vortrag im ersten Examen eingeführt, hat diesen inzwischen aber wieder gestrichen.

Bei der Ausgestaltung des Vortrags und den Anforderungen, die an die Kandidaten gestellt werden, ergeben sich abhängig vom Bundesland durchaus Unterschiede. Im Folgenden soll daher zunächst eine Übersicht über die einschlägigen Rechtsgrundlagen sowie über von den Prüfungsämtern herausgegebene Merkblätter zur mündlichen Prüfung gegeben werden.

Bundesland

Berlin / Brandenburg

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 2 JAO (Berlin bzw. Brandenburg); § 10 Abs. 2 JAO zur Gewichtung

Weisungen/Merkblatt

http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/gjpa/vortrag_im_ersten_staatsexamen.pdf

Hamburg

Rechtsgrundlage

§ 20 JAG

Weisungen/Merkblatt

<http://justiz.hamburg.de/contentblob/1289570/data/erste-juristische-pruefung-infoblatt-hmbjag.pdf>

Nordrhein-Westfalen

Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 3, § 15 Abs. 4 JAG; § 18 Abs. 3 JAG zur Gewichtung

Weisungen/Merkblatt

http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/02aufgaben/06_jpa_start/06jpa-a-z/06muendliche_pruefung/06weisungen_vortrag/index.php

<http://www.olg->

[amm.nrw.de/aufgaben/05_justizpruefungsamt/03_erste_pruefung/01_staatl_pflichtfachpruefung/03_muendl_pruefung/03_weisungen_vortrag/index.php](http://www.olg-hamm.nrw.de/aufgaben/05_justizpruefungsamt/03_erste_pruefung/01_staatl_pflichtfachpruefung/03_muendl_pruefung/03_weisungen_vortrag/index.php)

http://www.olg-koeln.nrw.de/002_aufgaben/justizpruefungsamt/003_erstpruefung/002_staetlichepflichtfachpruefung/003_muendlichepruefung/002_weisung_vortrag/index.php

Sachsen

Rechtsgrundlage

§ 26 Abs. 1, 2 JAPO

Weisungen/Merkblatt

<http://www.justiz.sachsen.de/download/SO-Hinweis-Kandidaten.pdf>

Sachsen-Anhalt

Rechtsgrundlage

§ 21 Abs. 1, 3 JAPrVO

Weisungen/Merkblatt

[http://www.sachsen-an-](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MJ/ljpa/merk_vor_mp_pfp.pdf)

[an-](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MJ/ljpa/merk_vor_mp_pfp.pdf)

[halt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MJ/ljpa/merk_vor_mp_pfp.pdf](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MJ/ljpa/merk_vor_mp_pfp.pdf)

Bewertungsbogen:

[http://www.sachsen-an-](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MJ/ljpa/bew_bogen_pfp.pdf)

[an-](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MJ/ljpa/bew_bogen_pfp.pdf)

[halt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MJ/ljpa/bew_bogen_pfp.pdf](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MJ/ljpa/bew_bogen_pfp.pdf)

Erläuterung zum Bewertungsbogen:

[http://www.sachsen-an-](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MJ/ljpa/bew_bogen_ert.pdf)

[an-](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MJ/ljpa/bew_bogen_ert.pdf)

[halt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MJ/ljpa/bew_bogen_ert.pdf](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MJ/ljpa/bew_bogen_ert.pdf)

Aus der Zusammenschau von gesetzlichen Grundlagen und Weisungen ergeben sich die einzelnen Vorgaben, die in der folgenden Übersicht dargestellt werden:

Land	Vorbereitungszeit	max. Dauer Vortrag	anschließende(s) Gespräch / Fragen?	Auswahlmöglichkeit des Kandidaten bzgl. Rechtsgebiet?	Falllösung oder Themenvortrag?
Berlin/Brandenburg	60 Min.	10 Min.	ja, max. 5 Min.	ja	beides möglich
Hamburg	60 Min.	10 Min.	ja (insg. – inklusive Vortrag max. 15 Min.)	nein	beides möglich
Nordrhein-Westfalen	60 Min.	12 Min.	nein	nein	beides möglich
Sachsen	60 Min.	10 Min.	ja (insg. – inklusive Vortrag max. 15 Min.)	grds. ja; Abweichung in Ladung geht indes vor	k.A.
Sachsen-Anhalt	30 Min.	5 Min.	ja, max. 5 Min.	nein	Themenvortrag

B. Die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung

Während man sich als Examenskandidat im Hinblick auf das Anfertigen von Klausuren fast zwangsläufig eine gewisse Routine aneignet, dürfte das Halten eines Vortrags für viele Prüflinge zu den eher **ungewohnten Aufgaben** gehören. Hinzu kommt, dass das souveräne Auftreten und Sprechen vor Publikum für einen Großteil der Kandidaten sicherlich nicht zu den Lieblingsaufgaben gehört. Es kostet Überwindung und erfordert letztlich auch ein ordentliches Maß an **Selbstbewusstsein**. Um sich „fit“ für diese ungewohnte und oftmals eben auch ungeliebte Aufgabe zu machen, hilft nur eines: ausführliches und **intensives Üben von Vorträgen**.

Bei der Vorbereitung auf den Vortrag in der mündlichen Prüfung sollten somit **nicht die Rechtskenntnisse** im Vordergrund stehen – die ohnehin für das Prüfungsgespräch gebraucht werden und schon in Vorbereitung auf dieses erlernt bzw. wiederholt werden müssen –, **sondern vor allem die Vortragstechnik**.

Nicht zu unterschätzen ist allerdings neben den Elementen, die für den Vortrag an sich eingeübt werden müssen – Rhetorik, Sprechtempo, Gestik/Mimik usw. –, die Erforderlichkeit, für die **Vorbereitung des Vortrags** zu trainieren. Es stellt nämlich vor allem eine Herausforderung in puncto **Zeitmanagement** dar, einen Vortrag in 60 Minuten (bzw. 30 in Sachsen-Anhalt) derart vorzubereiten, dass er später zugleich inhaltlich überzeugend wie äußerlich ansprechend präsentiert werden kann. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Vortrag „nur“ maximal 10 bis 12 Minuten (in Sachsen-Anhalt bei halber Vorbereitungszeit 5 Minuten) dauern darf, ist die Vorbereitungszeit von 60 (30) Minuten nicht besonders großzügig bemessen. Es ist zu beachten, dass in dieser Zeit gleich mehreres zu leisten ist: So muss nach dem **Erfassen des Falltextes** und der entsprechenden Frage(n) bzw. der Themenvorgabe zunächst eine **Gliederung bzw. Lösungsskizze** entworfen, halbwegs lesbar niedergeschrieben und schließlich im Idealfall auch schon in Teilen **ins Gedächtnis** „überführt“ werden, damit der Vortrag relativ frei gehalten werden kann.

Ein weiterer Bereich, in dem es gilt, ein gutes **Zeitgefühl** zu entwickeln, ist – unabhängig von seinem Inhalt – der **Vortrag selbst**. In der Regel werden die Prüfer auf eine Zeitüberschreitung nämlich nicht gerade kulant reagieren, teilweise ist sogar ganz ausdrücklich vorgesehen, dass der Vortrag **nach Ablauf der vorgesehenen Zeit zwingend abbrechen** ist.

Aus den sächsischen Hinweisen zum Vortrag: „Es ist damit zu rechnen, dass die Prüfungskommission den Vortrag nach zehn Minuten abbricht und zur Fragerunde übergeht.“

Aus diesem Grunde bietet es sich an, (neben dem Erlernen der Zeiteinteilung bzgl. der Vorbereitungszeit) auch einige Male besonderes Augenmerk auf das Fortschreiten der Zeit während des Vortrags zu legen. Um ein Gespür für die richtige Dauer zu entwickeln, bietet es sich beispielsweise an, mehrmals zu überprüfen, wie viele Seiten mit Stichpunkten man

innerhalb der vorgegebenen Zeit „abarbeiten“ kann. Hat man auf diese Weise das **eigene Tempo näher bestimmt** (z.B. „eine Seite pro zwei Minuten“), kann anschließend schon bei der Erstellung der Lösungsskizze bzw. Gliederung darauf geachtet werden, dass eine Zeitüberschreitung von vornherein verhindert wird.

Ein gutes Zeitmanagement kann – egal ob es die Vorbereitungszeit oder den eigentlichen Vortrag betrifft – letztlich jedenfalls nur dadurch entwickelt werden, dass anhand einer Vielzahl von Vorträgen in den Wochen und Monaten vor der Prüfung geübt wird. Dabei lässt sich gerade die einstündige (halbstündige) **Vorbereitungszeit auch sehr gut alleine simulieren**, während man ansonsten häufig auf die Hilfe von Freunden, Bekannten bzw. Familienmitgliedern angewiesen sein wird (dazu näher unten). Und wenn es bei dem Vortrag selbst zunächst einmal rein um die Zeiteinteilung geht und Präsentation und Inhalt (noch) keine größere Rolle spielen, lässt sich dieser ebenfalls gut ohne Hilfe von anderen bewältigen, auch wenn es natürlich im Normalfall Überwindung kostet, ein „Selbstgespräch“ zu führen.

Fremde Unterstützung wird allerdings regelmäßig spätestens an dem Punkt erforderlich, an dem man Elemente wie Sprechweise oder inhaltliche Gestaltung einstudieren möchte. Bei letzterem ist selbstverständlich in der Regel auch erforderlich, dass die Trainingspartner juristisches Wissen haben, um hier noch Tipps und Verbesserungsvorschläge zu geben. Schon aus diesem Grund bietet es sich an, für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung eine **Lerngruppe / Arbeitsgemeinschaft** mit Bekannten zu bilden, die ebenfalls vor der Prüfung stehen. **Sinnvoller Nebeneffekt** ist dabei, dass durch die Gruppe ein gewisser **Druck** entsteht, sich tatsächlich und vor allem regelmäßig mit dem Erlernen von Vorträgen zu beschäftigen. Andererseits besteht natürlich die Gefahr, dass die Treffen mit der Lerngruppe zu besseren „Kaffeekränzchen“ ausarten und das Training in den Hintergrund rückt. Dieser Gefahr ist am besten frühzeitig zu begegnen, indem man sich stets die enorme Wichtigkeit der Vorbereitung vergegenwärtigt und dies auch gegenseitig so kommuniziert.

Abgesehen von der Vorbereitung in der Gruppe aus Kommilitonen können aber auch **nicht juristisch vorgebildete Freunde und Verwandte** eine wertvolle Hilfe darstellen. Was Sprechtempo, Betonung, Gestik und Mimik angeht, kann ein juristischer Laie nämlich ebenso gut Hinweise geben und Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Wer den Inhalt ohnehin nicht oder nur bedingt nachvollziehen und dem Vortrag an sich schlecht(er) folgen kann, wird unter Umständen im Gegenzug einen besseren **Blick für die Äußerlichkeiten** haben. Schon daher lohnt es sich also auch im Familien- und Bekanntenkreis Hilfe zu rekrutieren. Dazu kommt ein weiterer Faktor eher quantitativer Art: Je mehr Menschen unterschiedlichen Hintergrunds Feedback geben, **desto differenzierter wird das Bild** sein, das man von den eigenen Stärken und Schwächen bekommt.

Nicht ganz einfach gestaltet sich häufig das **Auffinden von zur Übung geeigneten Vorträgen**. Literatur zu dem Thema ist eher rar, was daran liegen mag, dass der Vortrag ledig-

lich in sechs Bundesländern zum Programm gehört. Neben der Sammlung, die *Alpmann Schmidt* anbietet, gibt es insoweit eine weitere Möglichkeit, die insbesondere dann attraktiv ist, wenn eine Lerngruppe existiert: Aus Kursfällen, Fallbüchern, aktuellen Urteilen oder aus Teilen längerer Klausuren können sich die Mitglieder der Gruppe **gegenseitig Vortragsthemen erstellen**.

Beispiel: In der „Rechtsprechungs-Übersicht“ von Alpmann Schmidt finden sich häufig hervorragend geeignete Gerichtsentscheidungen. Diese können bei Bedarf (z.B. wenn sie ausführlich mehrere Probleme behandeln) auch entsprechend gekürzt werden.

Positiver Nebeneffekt für den/die Vortragsersteller ist, dass man auf diese Weise zwangsläufig Themen inhaltlich wiederholt. Auftreten und Sprache lassen sich auch mit „selbstgebastelten“ Vortragsthemen gut wiederholen. Für die oben angesprochenen Fragen des Zeitmanagements bietet es sich dagegen an, auf **Original-Vorträge** zurückzugreifen, um insofern die Anforderungen des Prüfungsamtes möglichst realistisch kennenzulernen.

C. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag

Ist der Tag der mündlichen Prüfung gekommen, geben die Rechtsvorschriften und Weisungen der Prüfungsämter die groben Leitlinien für den Vortrag und seine Vorbereitung vor. Dennoch lassen sich noch einige **allgemeine Dinge zur unmittelbaren Vorbereitung** des Vortrags sagen.

Zunächst kommt es nun ganz entscheidend auf ein gut eintrainiertes **Zeitgefühl** an (s.o.). Im Zweifelsfall treten durch die Nervosität in der Prüfungssituation noch einige (hoffentlich nur kürzere) Verzögerungen ein, die bei den Übungen in den Wochen zuvor unter Umständen so nicht aufgetreten sind. Dies sollte man berücksichtigen. In puncto Zeitmanagement bleibt zu sagen, dass es in Anbetracht der Relation von Vorbereitungs- zu Vortragszeit kaum möglich sein wird, zunächst eine Skizze anzufertigen und diese später – in einem zweiten Schritt – in eine Art Reinschrift zu übertragen. Hier wird man sich in der Regel damit begnügen müssen, von Anfang an **nur eine Skizze anfertigen** zu können.

Während man diese Gliederung bzw. Lösungsskizze für den Vortrag erstellt, muss man sich stets vergegenwärtigen, dass die Vortragszeit von 10 bis 12 (in Sachsen-Anhalt: 5) Minuten es nicht erlaubt, dass jeder Punkt so ausführlich dargestellt und erörtert wird, wie es vielleicht in einer Klausur der Fall wäre. Es führt beim Vortrag – egal ob Falllösung oder Themenvortrag – kein Weg daran vorbei, **Schwerpunkte zu bilden** (was naturgemäß leichter fällt, wenn man das Thema rechtlich durchdrungen hat). Versuche, jeden Punkt haarklein zu bearbeiten, werden in der Regel in einer Überschreitung der vorgesehenen Zeit enden; der Versuch, möglichst alles an einschlägigem (oder auch nicht einschlägigem) Wissen im Vortrag unterzubringen und dennoch in der Zeit zu bleiben, wird regelmäßig zu einem inhaltlich wenig herausragenden Vortrag führen, da dann fast zwangsläufig auch die für die Prüfer interessanten Punkte in der Masse „verloren gehen“. Das bedeutet also: Mit einer

gewissen Portion Mut ist **Wichtiges von weniger Relevantem zu trennen**. Das mag bei einem Themenvortrag einfacher sein, weil man dort zumeist ohnehin einen größeren Spielraum hat als bei einer Falllösung, bei der es – jedenfalls in großen Teilen – um „Richtig oder falsch“ geht. Doch auch bei Fallvorträgen besteht oftmals großes Kürzungspotenzial, was einzelne Abschnitte angeht.

Beispiel: Wenn sich bei einem Fallvortrag im Öffentlichen Recht in der Zulässigkeit keinerlei Probleme ergeben, in der Begründetheitsprüfung allerdings zahlreiche materiellrechtliche Fragen zu erörtern sind, kann die Zulässigkeit in der Regel mit einem einzigen Satz bejaht werden, auch wenn man in einer Klausur unter Umständen noch eine kurze Behandlung der einzelnen Sachentscheidungsvoraussetzungen vornehmen würde.

Die Prüfer, die (je nach Bundesland) eventuell fünf Mal hintereinander einen Vortrag zu dem gleichen Thema zu hören bekommen, werden froh sein, wenn einem Kandidaten die Schwerpunktsetzung gelingt und ihnen weitere schon mehrfach gehörte Ausführungen zu Unproblematischem erspart bleiben.

In diese Richtung geht z.B. auch die „Erläuterung zum Bewertungsbogen“ aus Sachsen-Anhalt zum Thema „Gewichtung“: „Setzt der Prüfling Schwerpunkte? Beschränken sich seine Ausführungen auf das Wesentliche, Ausführungen zu Randfragen auf das Notwendige oder enthalten sie Weitschweifigkeiten?“

Was das Anfertigen der Skizze angeht, ist darauf zu achten, dass diese als **Grundlage für einen in freier Rede gehaltenen Vortrag** dienen soll. Extrem ausführliche Stichpunkte oder gar ein fertig ausformuliertes Gutachten sind (sofern die Zeit überhaupt zu deren Anfertigung ausreicht, vgl. o.) im Hinblick darauf erfahrungsgemäß hinderlich. Es empfiehlt sich daher, die **einzelnen Punkte der Skizze möglichst kurz und prägnant** zu halten, da dies später beim Vortrag dazu zwingt, spontan und frei zu formulieren.

Dass dies erforderlich ist, machen etwa die Weisungen zum Vortrag in Nordrhein-Westfalen ganz deutlich, wo es heißt: „Das Ablesen einer schriftlichen Ausarbeitung entspricht nicht den Anforderungen an einen freien Vortrag.“ Auch die „Erläuterung zum Bewertungsbogen“ aus Sachsen-Anhalt spricht davon, dass der Prüfling „möglichst in freier Rede“ vortragen soll.

Die Stichpunkte in der Skizze sollten sich im Wesentlichen auf wichtige **Schlag- bzw. Signalwörter** beschränken. Dazu kann es sinnvoll sein, ggf. **die Paragraphennummern** einzelner Regelungen zu notieren, damit sich ein späteres Nachschlagen erübrigt. Eine **klare optische** Gestaltung der Skizze mit relativ großer Schrift und deutlichen (ggf. farblichen) Markierungen dürfte dazu führen, dass es einfacher fällt, mit nur einem kurzen Blick auf das Konzeptpapier den jeweiligen Punkt zu erfassen und die Augen im Anschluss wieder zügig nach oben zu richten.

D. Der Inhalt des Vortrags

Die entscheidende Weichenstellung für die Gestaltung des Vortragsinhalts geschieht durch die **Vorgabe der Vortragsart**. Hier kommen in den meisten Bundesländern grundsätzlich **sowohl Falllösungen als auch Themenvorträge** in Betracht. Unabhängig davon, mit welcher Art sich der Prüfling konfrontiert sieht, gilt natürlich bei jedem Vortrag (wie auch bei jeder Klausur): Die **konkrete Aufgabenstellung ist genauestens zu lesen** und dann umzusetzen!

Ausdrücklich dazu die Hinweise zur mündlichen Prüfung in Sachsen: „(...) bei der Bewertung des Vortrags von Bedeutung: (...) Problemerkennung/Aufgabentreue (= Erkennen und Darstellen der konkreten Aufgabenstellung)“

Ob die Aufgabe bzw. der Fall vor der Darstellung der Lösung **zusammenfassend zu wiederholen** ist, dürfte Geschmackssache sein, sofern keine Vorgaben gemacht werden. Zu beachten ist aber, dass die Prüfer den Fall regelmäßig kennen (und ggf. an dem Tag schon mehrfach gelesen/gehört haben) und die Wiedergabe der Aufgabenstellung wertvolle Zeit in Anspruch nimmt.

Die nordrhein-westfälischen Weisungen zum Vortrag bestimmen z.B. eindeutig: „Eine Wiedergabe des Sachverhalts bzw. der Themenstellung ist nicht erforderlich.“

Geringere konzeptionelle Schwierigkeiten wird von den eingangs erwähnten Vortragsgattungen zumeist ein **Fallvortrag** bereiten, da diese Aufgabenstellung aus der großen Mehrzahl der während Studium und Examen angefertigten Klausuren bekannt ist. Bei einem Vortrag ist insoweit im Prinzip der gleiche Aufbau zu wählen **wie in einer normalen, sprich gutachterlich zu lösenden, Klausur**. Dabei besteht freilich die oben schon angesprochene Besonderheit, dass in einem Vortrag das Gutachten tendenziell **häufiger zu straffen** ist als bei einer (erst recht: fünfstündigen) Klausur. Das entbindet aber keineswegs von der Pflicht, auch bei einem Vortrag an den wirklich problematischen Stellen den bekannten Gutachtenstil inklusive Obersatz und sauberer Subsumtion einzusetzen.

Für Examenskandidaten eher ungewohnt dürfte dagegen ein **Themenvortrag** sein. Hat man einen solchen zu bearbeiten (und das obwohl man unter Umständen fest darauf vertraut hat, die gewohnte Falllösung erstellen zu dürfen), ist dies allerdings keinesfalls ein Grund in „Schockstarre“ zu verfallen.

Ein Themenvortrag sollte gar insoweit als **Chance** verstanden werden, als dort das strenge „Richtig-Falsch“-Schema, was bei einer Falllösung in weiten Teilen zum Einsatz kommt, nicht gilt. Außerdem sind, davon abgesehen, die **Unterschiede zu einem Fallvortrag oftmals nicht besonders gravierend**. Häufig sind dieselben Fragestellungen, die sich bei einer Fallfrage mit Bezug zu einem konkreten Sachverhalt ergeben, zu bearbeiten, nur dass dies hier **auf abstrakte Weise** geschieht. Die Darstellung von Meinungsstreitigkeiten sowie das Argumentieren und Formulieren von Stellungnahmen können ohne Weiteres auch

bei einem Themenvortrag relevant werden. Die Differenz zu einer Fallbearbeitung besteht dann lediglich darin, dass keine Subsumtion erfolgt, sondern die Probleme allgemein behandelt werden müssen. Das schließt jedoch keineswegs aus, dass es an einigen Stellen sehr sinnvoll sein kann, die abstrakten Ausführungen **mit konkreten Beispielen zu unterfüttern**.

Beispiel: Stellt man im Strafrecht in einem Themenvortrag die klassische Problematik der Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung vor, kann man den Meinungsstreit sowie einige Sonderkonstellationen durch das Bilden der üblichen Beispielfälle („T bedroht O mit einer Pistole, so dass dieser keine anderen Möglichkeit mehr sieht, als das Geld herauszugeben...“) plastischer darstellen.

Eine Besonderheit im Vergleich zur Falllösung besteht beim Themenvortrag in der Gliederung. Ist ein Thema näher darzustellen, bietet es sich in der Regel an, sich am klassischen **Vortragsaufbau „Einleitung – Hauptteil – Schluss“** zu orientieren. In der **Einleitung** sollte ein kurzer **Problemaufriss** erfolgen. Auch kann den Prüfern an dieser Stelle möglicherweise schon ein kurzer Beispielfall geschildert werden, an dem dann im Hauptteil die Auswirkungen einzelner Meinungen illustriert werden können. Dies ist aber nicht zwingend und über die Sinnhaftigkeit ist letztlich je nach Aufgabenstellung zu entscheiden.

Ein gelungener **Hauptteil** zeichnet sich in der Regel dadurch aus, dass die Ebene der rein deskriptiven Skizzierung eines Problems verlassen wird und der Kandidat **eigene Überlegungen und Wertungen** anstellt. An diesem Punkt besteht in der Regel auch die größte Chance sich von dem übrigen Geprüften abzuheben. Selbst wenn kein vertieftes Wissen zum im Vortrag zu behandelnden Problem vorhanden ist, sollte auf den Versuch einer eigenen Wertung nicht verzichtet werden. Selbstverständlich ist hier – gerade bei Problemen, die nicht brandneu sind – kaum zu erwarten, dass der Vortragende innerhalb von derart kurzer Zeit tatsächlich einen eigenen Lösungsansatz entwickelt. Die „Kunst“ besteht vielmehr darin, bekannte oder sich aus dem Gesetz ergebende Argumente für eine eigene Stellungnahme zu nutzen.

So findet sich etwa in den sächsischen Hinweisen zur mündlichen Prüfung als bei der Bewertung zu berücksichtigender Punkt: „Überzeugungsfähigkeit/Argumentationskraft (= Fähigkeit und Bereitschaft, eigene Standpunkte mit überzeugenden Argumenten zu vertreten und zur Geltung zu bringen).“

Im **Schluss** eines Themenvortrags kann zum Beispiel der Versuch unternommen werden, sich **über die schon behandelten theoretischen Grundlagen hinaus** zu dem Thema zu äußern. Dies kann etwa in Form eines Ausblicks auf die künftige Entwicklung der Problematik geschehen. Ebenso denkbar ist es, die Auswirkungen einer abstrakten Rechtsfrage auf die Praxis näher darzustellen.

Schließlich ist als Vortragstypus auch eine **Kombination aus Fallfrage und Themenvortrag** möglich.

Dies sehen etwa die Hinweise des Prüfungsamtes in Berlin/Brandenburg unter dem Titel „Der einfache Klausurfall mit thematischer Zusatzfrage“ ausdrücklich vor. Dort soll sich an die „Begutachtung eines bestimmten Sachverhalts“ die Erläuterung der Rechtsentwicklung bzw. der zu dem behandelten Problem vertretenen Lösungsansätze anschließen.

Für diese Kombination gilt nichts anderes als das bereits zu beiden anderen Vortragsarten Gesagte. Es versteht sich dabei von selbst, dass, wenn nach dem Ende der Fallbearbeitung noch die dort behandelten Probleme ausführlicher beleuchtet werden sollen, zu verhindern ist, dass die ausführliche Darstellung bereits im Rahmen der Falllösung geschieht und am Ende dann nur noch ein wenige Sekunden dauernder Hinweis auf das schon Erwähnte erfolgt.

E. Das Auftreten und die Vortragsweise

Als vermeintlich größte **Herausforderung** dürfte von vielen Examenskandidaten nicht der *Inhalt* des Vortrags gesehen werden, der – wie gezeigt – oftmals wenig von schon aus Klausuren bekannten Aufgabenstellungen abweicht, sondern die **Präsentation** vor der Prüfungskommission. Deshalb wurde oben schon darauf hingewiesen, wie wichtig eine ausführliche Vorbereitung gerade im Hinblick auf die Vortragstechnik ist.

Für einen gelungenen Auftritt beim Vortrag gibt es natürlich **kein „Patentrezept“**. Dennoch lassen sich einige Hinweise zur Außendarstellung und zur Vortragsweise geben. Zunächst sollte sich von selbst verstehen, dass ein **angemessenes und gepflegtes Äußeres** am Tag der mündlichen Prüfung ein „Muss“ ist. Zwar sollte von objektiven Prüfern zu erwarten sein, dass diese sich bei der Bewertung der Leistung hauptsächlich von inhaltlichen Aspekten leiten lassen. Dennoch ist es ratsam zu verhindern, dass man gleich zu Beginn des Prüfungstages angesichts von Frisur oder Kleidung skeptische Blicke von (unter Umständen recht traditionsbewussten) Prüfern erntet. Daher empfiehlt es sich, die Selbstverwirklichung in puncto Kleidungsstil lieber für einen Tag ruhen zu lassen und ein **seriös wirkendes Outfit** zu wählen. Dieses muss keineswegs langweilig oder farblos sein. Man sollte nur stets überlegen, ob man mit dem gewählten Aussehen vom Gegenüber ernst genommen und nicht voreilig in eine „Schublade“ gesteckt wird. Angesichts dessen sollte auch auf „zu formelle“ Kleidung verzichtet werden. Von keinem Prüfling wird erwartet, dass er in Abendgarderobe erscheint.

Als **Standard** bei einer mündlichen Prüfung dürfte für Frauen etwa ein dunkler Hosenanzug gelten, männliche Kandidaten machen mit dunklem Anzug, Hemd und (dezenter) Krawatte nichts verkehrt. (In der Regel weibliche) Prüflinge, die längere Haare haben, sollten zudem darüber nachdenken, diese zurückzubinden. Zum einen gibt dies den Blick ins Gesicht frei, so dass man ausdrucksstärker mit der Mimik arbeiten kann, zum anderen kann dies kompetenter wirken als eine „wallende Mähne“. Vor allem aber wird auf diese Weise

zugleich der Versuchung vorgebeugt, aus Nervosität an den Haaren herumzuspielen, was auf andere irritierend wirken kann. Doch bei allem, was hier zu „Dress Code und Co.“ gesagt wird, darf eines nicht vergessen werden: Letztlich sollte man sich in seinem Outfit **vor allem wohl fühlen**. Denn durch das Gefühl, verkleidet zu sein, wird ein authentisches Auftreten erschwert.

Ist die „Klippe Kleiderschrank“ umschifft, kann man sich wichtigeren Punkten zuwenden. Nach Ende der Vorbereitungszeit tritt man vor die Prüfungskommission, die man in diesem Zusammenhang (auch wenn man die Mitglieder gegebenenfalls schon vorher gesehen hat, etwa bei einem Vorgespräch) in jedem Fall noch einmal mit einem in die Runde gesagten „Guten Morgen/Tag!“ **begrüßen** sollte. Anschließend kann man sich ruhig noch einmal ein paar Sekunden nehmen, um die Materialien (Zettel, Gesetzestexte) vorzubereiten, sich zugleich ein wenig zu sammeln und die Konzentration auf den bevorstehenden Vortrag zu richten. Damit die Zeit während des Vortrags nicht aus dem Blick gerät, empfiehlt es sich eine eigene (Stopp-)Uhr mit gut sichtbarer Anzeige zu benutzen. Auch wenn man diese letztlich eventuell doch nicht benötigen sollte, erhöht die bloße Möglichkeit, sich der verbleibenden Zeit zu vergewissern, regelmäßig die Sicherheit.

Hat man die letzten Vorbereitungen getroffen, signalisiert man den Prüfenden, dass man startbereit ist. In der Regel wird der **Vortrag im Sitzen** gehalten, was den Vorteil hat, dass einem nervösen Trippeln oder ähnlichem dadurch von vornherein ein Riegel vorgeschoben wird. Falls man dagegen meint, die Präsentation nur im Stehen halten zu können, sollte man eine entsprechende Anfrage schon im Vorgespräch stellen.

So auch das Merkblatt in Sachsen-Anhalt: „Der Vortrag vor der Prüfungskommission wird üblicherweise im Sitzen gehalten. Sofern dies abweichend gewünscht wird, ist dies mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Vorgespräch zu erörtern.“

Der eigentliche Vortrag beginnt in der Regel mit einem **kurzen einleitenden Satz**.

Beispiel: „Sehr geehrte Prüfungskommission, in meinem Vortrag aus dem Zivilrecht berichte ich Ihnen zu der Frage, ob dem A der geltend gemachte Anspruch gegen B zusteht.“

Ob danach eine kurze **Zusammenfassung des Sachverhalts** nötig ist, richtet sich – wie oben bereits angeklungen – primär nach den Gebräuchen im betreffenden Bundesland, über die man sich rechtzeitig informieren sollte. Im Zweifelsfall sollte man aber **eher von einer zusammenfassenden Wiederholung des Aufgabentextes absehen**, denn dieser ist den Prüfern hinlänglich bekannt, so dass man damit tendenziell Langeweile erzeugt (und nebenher unnötig Zeit verbraucht, die dann am Ende unter Umständen fehlt).

Für die Vortragsweise gibt es einige Leitlinien, an denen man sich orientieren kann, auch wenn hier natürlich in gewissem Maße Freiheit für individuelle Besonderheiten besteht. Man sollte auf die **Körperhaltung** während des Vortragens achten. Wenn man – wie es der Regelfall ist (s.o.) – sitzt, sollte man dies einigermaßen **aufrecht** tun. Während des Spre-

chens ist **nervöses Hin- und Herrücken** auf dem Stuhl tunlichst **zu vermeiden**, auch wenn viele Menschen in Stresssituationen verständlicherweise dazu neigen. Dies kann man sich in gewissem Maße durch das vorherige Training abgewöhnen. Nervosität wird vor allem auch dann deutlich, wenn ein Zittern der Hände sichtbar wird. Dies lässt sich vermeiden, indem das **Konzeptpapier auf den Tisch** gelegt und nicht in Händen gehalten wird. Auch die Hände können hauptsächlich auf der Tischplatte ruhen, ohne dass dies negativ auffallen wird.

Die Sprechweise sollte (wie auch Gestik und Mimik) möglichst **Selbstbewusstsein signalisieren**, ohne jedoch arrogant, überheblich oder besserwisserisch zu wirken. Es ist darauf zu achten, dass die **Aussprache klar, deutlich und möglichst akzentfrei** gestaltet wird. Bestimmte regionale sprachliche **Eigenarten** können ebenso (unterschwellig) mangelnde Kompetenz suggerieren wie **Füllgeräusche** (z.B. das beliebte „äh“). Da aber beinahe jeder Mensch irgendeinen dieser sprachlichen „Ticks“ aufzuweisen hat, gilt gerade diesbezüglich: Nur regelmäßige Übung im Vorfeld der Prüfung macht den Meister! Hier kommt es wesentlich darauf an, dass man schonungslose Trainingspartner hat, die insoweit deutliche Hinweise erteilen.

Wenn man auch durch wochenlanges Training gewisse „Äh's“ oder „Hm's“ nicht gänzlich aus der eigenen (Vortrags-)Sprache entfernt bekommt, ist dies aber keineswegs Grund zur Beunruhigung. Dass man, wenn man unvorhergesehen an einer Stelle inhaltlich „hängt“ und einen Moment zum Überlegen benötigt, auf ein Füllwort zurückgreift, ist völlig normal und wird von jeder Prüfungskommission auch so beurteilt werden. Lediglich wenn **bestimmte „Überbrückungsmuster“ sich ständig wiederholen**, beginnen sie **unangenehm** aufzufallen.

Ein häufiger **Fehler ist das zu schnelle Vortragen**. Es gilt stets im Hinterkopf zu behalten, dass die Gegenüber eben noch nicht wissen, was man im nächsten Satz sagen wird. Jeder Prüfer braucht eine gewisse Zeit, um eine neu erhaltene Information zu verarbeiten und bereit für die nächste Aussage zu sein. Darauf gilt es durch ein **angemessenes Sprechtempo und durch kurze Pausen zwischen den Sätzen** Rücksicht zu nehmen. Andererseits sollte der Vortrag natürlich nicht gelangweilt klingen. Besonderer Wert ist daher auf regelmäßige Wechsel in der **Betonung** (etwa durch leichtes Langziehen von Wörtern oder behutsames Erhöhen der Lautstärke) zu legen, durch die der Prüfungskommission zugleich signalisiert werden kann, dass ein besonders bedeutsamer Gedanke folgt.

Ein letzter wichtiger Hinweis betrifft den **Augenkontakt mit den Prüfern**. Da der Vortrag in freier Rede zu halten ist (s.o.), werden die Mitglieder der Prüfungskommission dies insbesondere dadurch überprüfen, indem sie darauf achten, ob der Kandidat ausreichend häufig den Blick vom Konzeptpapier nimmt und zu den ihm gegenüber sitzenden Personen wandern lässt. Aus diesem Grund ist es enorm wichtig – und dementsprechend schon im Voraus zu trainieren – stets ausreichenden Blickkontakt in den Vortrag einzubauen. Da-

bei sollten nach Möglichkeit **sämtliche Prüfer von Zeit zu Zeit mit einem Blick bedacht werden**, damit auch alle entsprechend Notiz davon nehmen können.

Der Vortrag sollte mit einem **knappen Schlusssatz** beendet werden, der einen Dank für die Aufmerksamkeit beinhaltet.

Beispiel: „Die Klage des A ist mithin zulässig, aber nicht begründet. – Pause – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!“

F. Die Bedeutung des Vortrags für die restliche Prüfung

Abschließend sind noch einige Worte zur Bedeutung des Vortrags zu verlieren. Die **Gewichtung bezüglich der Note** lässt sich ohne Weiteres den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften entnehmen.

Beispiel: § 10 Abs. 2 S. 2 JAO Berlin bzw. Brandenburg lautet: „Die Aufsichtsarbeiten sind mit einem Anteil von 63 vom Hundert, der Vortrag mit 13 vom Hundert und die drei Abschnitte des Prüfungsgesprächs mit je 8 vom Hundert berücksichtigen.“ Siehe auch § 18 Abs. 3 S. 2 JAG NRW: „Vortrag mit 10 v. H. (...)“.

Interessant ist daneben jedoch auch die **psychologische Bedeutung** für den weiteren Verlauf der mündlichen Prüfung. Klar ist, dass man selbst in gewissem Maße vom (subjektiv empfundenen) Erfolg oder Misserfolg im Vortrag beeinflusst in das Prüfungsgespräch gehen wird. Dabei ist aber zu bedenken, dass – wie auch bei Klausuren – das eigene Empfinden längst nicht immer mit der Notengebung durch die Prüfer korrespondieren muss. Oftmals wird man die eigene Leistung schlechter einschätzen als diejenigen, die die Bewertung tatsächlich vornehmen müssen. Schon dies ist ein Grund, sich von einem vermeintlich nicht zufriedenstellend verlaufenen Vortrag **nicht entmutigen zu lassen**. In jedem Fall sollte man das folgende Gespräch als eigenständige Möglichkeit ansehen, um für die Gesamtnote zu punkten.

Diese Überlegungen führen beinahe zwangsläufig zu der Frage, welche **Bedeutung** der Vortrag **aus Sicht der Prüfer** für die folgenden Prüfungsabschnitte hat. Sicherlich wird es jedem Menschen schwer fallen, sich gänzlich **von einmal gewonnenen Eindrücken zu lösen**. Guten Prüfern sollte dies aber jedenfalls weitgehend gelingen und erfahrungsgemäß sind tatsächlich nicht wenige Prüfer bereit, einem Kandidaten nach einem mäßig gelungenen Vortrag noch eine **neue Chance** zu geben. Es ist keinesfalls ausgeschlossen, dass die Noten in Vortrag und Gespräch sehr deutlich auseinander liegen. Auch aus diesem Grund besteht also nach einem (auch objektiv; zur subjektiven Sicht schon oben) missglückten Vortrag kein Anlass, „die Flinte ins Korn zu werfen“.

Nicht verschwiegen werden soll jedoch, dass bei schwerwiegenden rechtlichen Fehlern im Vortrag (etwa dem Klassiker „Abstraktions- bzw. Trennungsprinzip missachtet“) dem be-

troffenen Kandidaten im folgenden Gespräch sicherlich zumindest noch einmal besonders auf den Zahn gefühlt werden wird.

Andererseits bietet der Vortrag eine hervorragende **Möglichkeit** bei der Prüfungskommission eine Art „**Hemmschwelle nach unten**“ **aufzubauen**. Damit ist gemeint, dass es psychologisch häufig schwerer fallen wird, einem Prüfling, der beim Vortrag auf ganzer Linie überzeugt hat, im Gespräch eine schlechte Note zu geben, als einen im Vortrag wenig überzeugenden Kandidaten im Rahmen des Prüfungsgesprächs noch in die oberen Notenränge zu befördern. Wer im Vortrag seine Rechtskenntnisse und Fähigkeiten unter Beweis gestellt hat, dürfte wohl oftmals damit rechnen, auch im anschließenden Gespräch etwas wohlwollender betrachtet zu werden (auch wenn dies nur unterbewusst geschehen mag). Insoweit lässt sich der Vortrag also **eher als Chance denn als Risiko** auffassen.

Weitere Literatur (Auswahl):

Augsberg/Burkiczak: Der Kurzvortrag im Ersten Examen – Öffentliches Recht, München 2008.

Augsberg/Büßer: Der Kurzvortrag im Ersten Examen – Zivilrecht, München 2008.

Augsberg/Mittler: Der Kurzvortrag im Ersten Examen – Öffentliches Recht, München 2008.

Dylla-Krebs: Die staatliche Pflichtfachprüfung transparent – Prüfung und Verfahren ohne Geheimnisse, in: BRJ 2010, S. 92-97.

R. Koch: Der Vortrag im ersten Examen: Die Obstplantage (Lernbeitrag Zivilrecht), in: JA 2009, S. 263-267.

Viel Erfolg

Ihr AS-Team